



Tätigkeitsbericht der Umweltanwältin

1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014

UMWELTANWÄLTIN

MMag. Ute Pöllinger



Das Land
Steiermark



MMag. PÖLLINGER Ute

Tel.: (0316) 877 - 2965
Fax: (0316) 877 - 5947
E-Mail: ute.poellinger@stmk.gv.at
Umweltanwältin (weisungsfrei)



SAGER Monika

Tel.: (0316) 877 - 3047
Fax: (0316) 877 - 5947
E-Mail: monika.sager@stmk.gv.at
Sekretariat



Mag. Dr. FAULAND Kurt

Tel.: (0316) 877 - 4442
Fax: (0316) 877 - 5947
E-Mail: kurt.fauland@stmk.gv.at
Sachverständigendienst



Mag. DVORAK Christopher

Tel.: (0316) 877-4448
Fax: (0316) 877-5947
E-Mail: christopher.dvorak@stmk.gv.at
Mitarbeiter Juristischer Dienst



Mag. GRÖLLER-LERCHBACHER Edith

Tel.: (0316) 877 - 2371
Fax.: (0316) 877 -5947
E-Mail: edith.groeller-lerchbacher@stmk.gv.at
Mitarbeiterin Juristischer Dienst
Ansprechpartnerin für die Bezirke DL, LB, RA,
FB, LE Murtal, MU, Stadt Graz



SONNLEITNER Klaudia

Tel.: (0316) 877 - 4349
Mobil: (0676) 8666 - 4349
Fax: (0316) 877 -5947
E-Mail: klaudia.sonnleitner@stmk.gv.at
Referentin für Motorsportveranstaltungen,
Ansprechpartnerin für die Bezirke GU, VO,
FF, HB, WZ, MZ, BM, LI

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Als Umweltschützerin darf ich unmittelbar an allen Veränderungen teilnehmen, die neue gesetzliche Regelungen in meinem Zuständigkeitsbereich mit sich bringen. 2014 nahmen die neuen Verwaltungsgerichte auf Bundes- und Landesebene ihre Arbeit auf. Die neuen Gerichte brachten wesentliche Änderungen für Rechtsmittelverfahren mit sich, die nun nicht mehr im Bereich der Verwaltung geführt werden, sondern vor echten Gerichten. Die belangte Behörde ist erstmals ebenfalls Partei im Verfahren. Ich habe bereits mehrere Beschwerden beim BVwG und beim LVwG eingebracht, einige Verfahren konnten bereits abgeschlossen werden. Meine Erfahrungen aus diesen Verfahren sind absolut positiv. Die Verfahren werden rasch und hochprofessionell abgewickelt, das Selbstverständnis der Gerichte hat sich weit von dem der Verwaltung weg entwickelt. Aus meiner Sicht haben die neuen Verwaltungsgerichte die Erwartungen, die an sie gestellt wurden, bestens erfüllt.

Der Tätigkeitsbericht ist für mich und meine Mitarbeiter immer auch eine Gelegenheit, um das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen: Im Jahr 2014 wurden die ersten UVP-Verfahren für Projekte abgewickelt, die die Errichtung von Windkraftanlagen auf Vorrangstandorten des SAPRO Windkraft betreffen. Wasserkraft ist nach wie vor ein Thema, das in vielen teilweise höchst kontroversen Verfahren eine Rolle gespielt hat. Der große Boom an Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft scheint dagegen vorbei zu sein.

Immer mehr und immer aufwändiger werden die Verfahren, die landwirtschaftliche Tierhaltungen zum Gegenstand haben. Der Unmut, den derartige Vorhaben in der Bevölkerung auslösen, wird immer größer und teilweise auch von überörtlichen Initiativen bewusst für ihre Zwecke gesteuert. Es ist eine Tatsache, dass die Haltung von Schweinen oder Geflügel mittlerweile offenbar



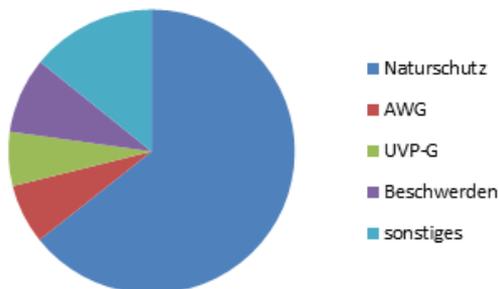
nur noch in Größenordnungen wirtschaftlich ist, die im unmittelbaren Nahbereich zur nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung zu Problemen mit tatsächlichen oder befürchteten Geruchsbelastungen führt. Ganz abgesehen vom Tierleid, das mit derartigen Anlagen verbunden ist, werden Stallbauten immer mehr zum Zankapfel im ländlichen Raum. Freundschaften zerbrechen an diesen Streitigkeiten, die Kommunikationskultur ist nachhaltig zerstört. Die Umweltschützer sind in diese Verfahren entweder im Rahmen von Feststellungsverfahren zur Prüfung der UVP-Pflicht involviert oder betroffene Nachbarn wenden sich hilfeschend an uns. Wir versuchen in diesen Verfahren vermittelnd zwischen den Beschwerdeführern, den Projektwerbern und der Gemeinde tätig zu sein.

Diese und viele andere Themen haben meine Mitarbeiter und mich im vergangenen Jahr beschäftigt. Auf den folgenden Seiten versuchen wir wieder, Ihnen einen Einblick in unsere tägliche Arbeit zu geben und freuen uns über Ihr Feedback. Für mich war dieser Bericht aber auch Anlass, das eine oder andere Mal Vergleiche zu den nunmehr insgesamt zehn Jahren anzustellen, die ich mittlerweile als Umweltschützerin tätig sein darf. Dies hat vor allem in den Statistiken Niederschlag gefunden. Zehn Jahre sind aber noch mehr als in der Vergangenheit Grund für mich, mich bei meinen großartigen Mitarbeitern wieder für ihren unvergleichlichen Einsatz zu bedanken. Ohne mein Team wäre meine Arbeit unmöglich. Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass Bilder ohne Quellenangabe aus dem Fotoarchiv der Umweltschützer stammen.

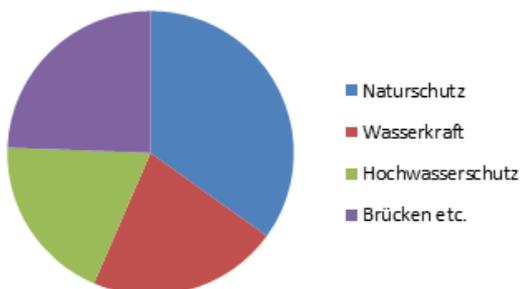
Zahlen, Zahlen

Wie in jedem Jahr soll auch die Arbeit des Jahres 2014 in Zahlen gegossen werden: Die Anzahl der Neuakten, die Zahl der Rechtsmittel, wie viele Tage wurden im Außendienst verbracht, wie wurde das Budget verwendet - diese Kennzahlen können die Arbeit der Umweltschutzverwaltung zwar nicht im Detail widerspiegeln, es ist aber möglich, dem Leser/der Leserin einen groben Eindruck zu vermitteln.

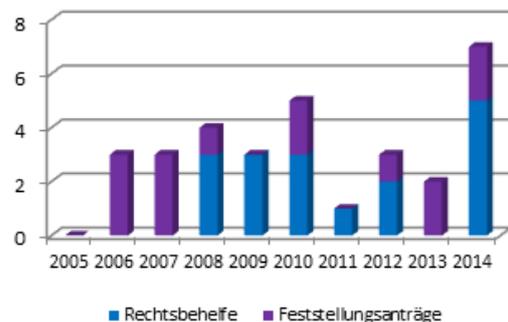
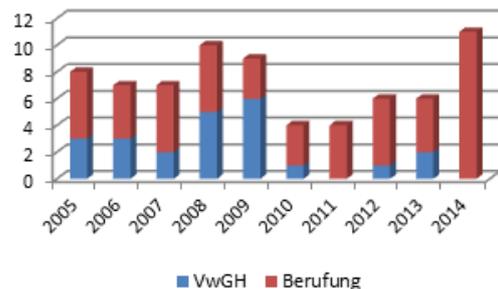
Im Jahr 2014 wurden in der Umweltschutzverwaltung **325 Akten neu angelegt**. Gegenüber dem Jahr 2013 entspricht dies einer Steigerung um 12%. Der Großteil dieser Verfahren – 209 – betraf Genehmigungsansuchen nach dem Stmk. Naturschutzgesetz. Die weiteren Verfahren verteilten sich auf 22 Verfahren nach dem AWG und 20 UVP-Verfahren sowie 46 Verfahren nach weiteren Materiengesetzen (Stmk. Veranstaltungsg, Stmk. JagdG etc.) Darüber hinaus wurden 28 Akten aufgrund von Beschwerden neu angelegt.



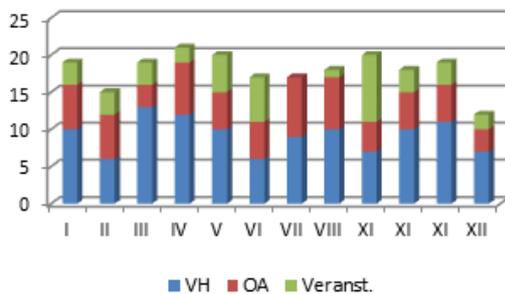
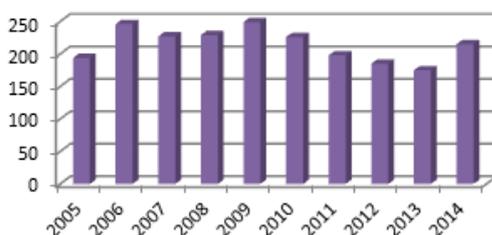
Im Rahmen der Verfahren, die nach dem Stmk. Naturschutzgesetz abgewickelt wurden, dominierten wie in den Vorjahren solche Vorhaben, für die Gewässer in Anspruch genommen werden:



Im Rahmen dieser Vielzahl von Verfahren, in denen ich Parteistellung hatte, habe ich **in elf Verfahren** gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde **Beschwerde** bei den neuen Verwaltungsgerichtshöfen eingebracht. In sechs Fällen entschied die Behörde im Rahmen von Beschwerdevereinscheidungen; in **fünf** dieser Fälle habe ich in weiterer Folge **Vorlageanträge** an das LVwG gestellt. Darüber hinaus habe ich **zwei Anträge auf Feststellung der UVP-Pflicht** an die Behörde gestellt. Die folgenden Diagramme stellen dar, in wie vielen Fällen ich in den vergangenen 10 Jahren jeweils Rechtsmittel (Beschwerden an den VwGH und Berufungen) ergriffen habe bzw. wie oft andere Rechtsbehelfe und Feststellungsanträge formuliert wurden.



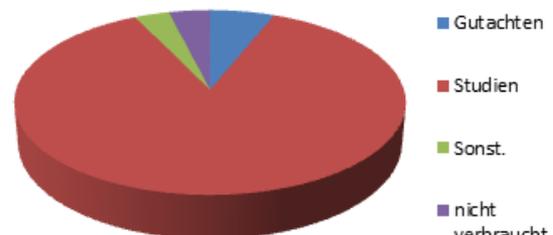
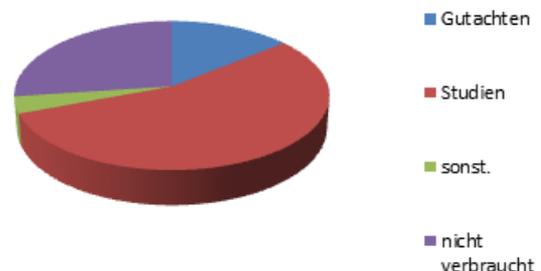
Im Jahr 2014 wurden von mir und meinen Mitarbeitern 215 Außendienste durchgeführt, 2013 waren es 175 Dienstreisen. Die folgenden Diagramme zeigen die Verteilung der Außendienste auf die einzelnen Monate im Jahr 2014 und die Anzahl der Außendienste, die in den letzten 10 Jahren jeweils geleistet wurden.

Außendienste 2014:**Außendiensttage 2005 bis 2014**

Ich habe fünf Mitarbeiter, die mich bei der täglichen Arbeit unterstützen. In den Verfahren sind jedoch oft Themenbereiche relevant, die von uns fachlich nicht abgedeckt werden können. Für solche Fälle brauche ich daher einen Sachverständigen, um meine Parteilichkeit sinnvoll wahrnehmen zu können, zumal in Verfahren nur Argumente relevant sind, die auf gleicher fachlicher Ebene vorgebracht werden. Darüber hinaus ergeben sich im Rahmen von Verfahren auch immer wieder Problemstellungen, für die Daten fehlen und grundlegende Studien wünschenswert sind. Für diese Fälle verfüge ich über ein Budget, das ich als Möglichkeit sehe, Wissen in jeder Form anzukaufen. Um meine gesetzlichen Aufgaben bestmöglich wahrnehmen zu können, ist dieses Budget für mich unerlässlich.

Im Jahr 2014 wurde für die Umweltschutzverwaltung wieder ein Betrag von € 78.900,00 bereitgestellt. Für **Gutachten** wurden € **11.069,48** verwendet. Im Vergleich zum Vorjahr ist diese Summe wieder ein wenig angestiegen. € **43.536,80** wurden für **Studien** aufgewendet. Es handelt sich zum einen

um die Fortführung der Untersuchungen zur Population der Würfelnatter im südlichen Stadtgebiet von Graz. Der Leitfaden zur Etablierung einer ökologischen Bauaufsicht bei Arbeiten an Fließgewässern, welcher von der Umweltschutzverwaltung herausgegeben wurde, muss aufgrund einer neuen RVS überarbeitet werden. Seit vielen Jahren werden schließlich Überprüfungen der Restwasserabgabe an Kleinwasserkraftwerken durchgeführt. Die Überprüfung dieser Auflagen ist jedenfalls im öffentlichen Interesse gelegen, zumal die Rechtstreue der Betreiber oft recht gering ist, wie aus den Ergebnissen ersichtlich ist. Für **Weiterbildungen und Literatur** wurden € **2.872,80** aufgewendet. € 21.420,92 verblieben im Budget. Die Verteilung der Ausgaben in den Jahren 2013 und 2014 ist aus den nachstehenden Graphiken ersichtlich:

Budget 2013:**Budget 2014:**

Von meinen Mitarbeitern und mir wurde ein Praktikant betreut.

Feststellungsverfahren

Bestehen Unklarheiten darüber, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, können der Projektwerber und andere Berechtigte ein Verfahren initiieren, in dem behördlich festgestellt wird, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Bei vielen Tatbeständen macht das UVP-G darüber hinaus die UVP-Pflicht von den Ergebnissen einer sogenannten Einzelfallprüfung abhängig, bei welcher geprüft wird, ob zu erwarten ist, dass das Vorhaben die jeweils maßgeblichen Schutzgüter wesentlich beeinträchtigen kann. Der Umweltschutzanwalt ist Partei im Feststellungsverfahren und hat auch das Recht, Feststellungsanträge zu stellen.

Im Jahr 2014 habe ich an einer Vielzahl derartiger Feststellungsverfahren als Partei teilgenommen, in zwei Fällen wurde seitens der Umweltschutzanwaltschaft ein Feststellungsantrag gestellt. Acht Verfahren betrafen **landwirtschaftliche Tierhaltungen**, wobei 3 Feststellungsverfahren im Bezirk Leibnitz geführt wurden, je zwei Verfahren betrafen die Bezirke Südoststeiermark und Deutschlandsberg, ein Verfahren den Bezirk Hartberg. Im Jahr 2014 wurde die Immissionsbeurteilung hinsichtlich Geruch durch eine neue Art der Modellierung auf ein sehr hohes Niveau gehoben. Die neue Art der Modellierung erlaubt eine wesentlich bessere Prognose der durch ein Vorhaben künftig belasteten Bereiche als die „Geruchskreise“. Die Feststellungsverfahren waren durch eine Reihe interessanter Rechtsfragen und das absolute Ausreizen des Herantastens an die Schwellenwerte geprägt:

In einem Verfahren reichten ein Vater und sein Sohn Vorhaben zur Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Hühnerställen ein. Sie behaupteten, **keinen gemeinsamen Betriebszweck** zu verfolgen, so dass kein sachlicher Zusammenhang zwischen den Vorhaben bestehe. Für sich genommen erreichten die Vorhaben die Schwellenwerte des Anhanges 1 zum UVP-G gerade nicht bzw. betrafen die Auswirkun-

gen nur unbebautes Gebiet. Nachdem von der Behörde festgestellt wurde, dass keine UVP durchzuführen ist, wurde ich vom Bürgermeister darüber informiert, dass der Sohn nicht wie behauptet als Betriebsinhaber für „sein“ Vorhaben in Frage kommt, weil er noch minderjährig ist. Tatsächlich wird er künftig als Hoferbe den Gesamtbetrieb führen, derzeit macht dies aber sein Vater, der auch beide Bauvorhaben finanziert. Aus diesem Grund gehe ich davon aus, dass es tatsächlich einen gemeinsamen Betriebszweck für die beiden Vorhaben gibt, weshalb ich Beschwerde an das BVwG erhoben habe.

In einem anderen Fall wurde von zwei Bauwerbern ebenfalls behauptet, dass mit den geplanten Sauenhaltungen kein gemeinsamer Betriebszweck verfolgt werde, obwohl die Planung derartiges nahe legte. In diesem Fall wurde versucht, durch die behauptete Splittung auf zwei unabhängige Vorhaben mit je 693 Zuchtsauen und 298 Jungsauen den Schwellenwert von 700 Sauenplätzen zu umgehen. Eine neue Judikatur des US geht jedoch davon aus, dass **Jungsauen** tatsächlich den Sauenplätzen zuzurechnen sind, weshalb die Vorhaben den Schwellenwert überschreiten und von der Behörde festgestellt wurde, dass eine UVP durchzuführen ist.



Quelle: noen.at

In einem anderen Verfahren ging es um die Rechtsfrage, **welche Vorhaben kumulierungsfähig** sind. Aufgrund einer Entscheidung des BVwG ging die Behörde in ihrer Entscheidung davon aus, dass lediglich jene Tierhaltungen mit dem neuen Vorhaben zu kumulieren sind, die in den letzten 5 Jahren genehmigt wurden. In diesem Fall soll ein Stallgebäude für die Haltung von 1800 Mastschweinen in einer Ortschaft entstehen, wo bereits derzeit mehr als 2500 Mastschweine gehalten werden und damit die Vorbelastung für die Anrainer verursachen. Auf Basis der Entscheidung des BVwG war mit den geplanten 1800 Mastschweinen aber lediglich ein Stallgebäude für 338 Mastschweine zu kumulieren, weshalb der Schwellenwert nicht erreicht wird und eine UVP nicht durchzuführen ist. Ich bin der Überzeugung dass diese Rechtsmeinung des BVwG nicht haltbar ist, zumal sie u.a. völlig übersieht, dass die Kumulationsbestimmungen des UVP-G auch ganz wesentlich der Berücksichtigung additiver Effekte in einem vorbelasteten Raum dienen. Gerade das Maß dessen, was in einem vorbelasteten Raum noch zumutbar ist, wird durch alle Vorhaben definiert, die im gleichen geographischen Raum ihre umweltbelastenden Wirkungen entfalten. Aus diesem Grund kann es sachlich nicht gerechtfertigt sein, in die Kumulationsprüfung lediglich jene Vorhaben einzubeziehen, die in den letzten fünf Jahren bewilligt wurden. Um diese Rechtsfrage klären zu lassen, habe ich eine Beschwerde an das BVwG erhoben.

Die weiteren Verfahren drehten sich vor allem um die Bestimmung des § 3 Abs. 2 drittletzter Satz, wonach eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen ist, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Diese Bagatellschwelle wurde mit Tierzahlen, die 24,9% (!) des Schwellenwertes erreichen, mehrmals völlig ausgereizt.

Im Folgenden darf ich über jene Feststellungsverfahren berichten, die keine landwirtschaftlichen Tierhaltungen betrafen: Zur Sicherung

der Fernwärmeversorgung in Graz soll eine sog. „**Ausfallreserve**“ errichtet werden, welche mittels Erdgas befeuert werden soll. Für die Kesselanlage ist keine UVP durchzuführen, weil die befassten ASV keine erheblichen schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellten.

Eine **Kartonfabrik** im Bezirk Graz-Umgebung plant die Errichtung einer neuen Gas- und Dampfturbinenanlage. Die Erweiterung findet in einem Umfang statt, der im bestehenden Konsens Platz findet, so dass keine UVP erforderlich ist.

In Oberzeiring besteht ein Windpark, für den ein **Repowering** geplant ist. Theoretisch könnte die Leistung um mehr als 50% des Schwellenwertes erhöht werden. Laut Angabe der Konsenswerber wird dies aber nicht erreicht, da das Kabel zur Ableitung der Energie als limitierender Faktor dient. Dass ein solches Kabel technisch leicht austauschbar ist, habe ich in meiner Stellungnahme angemerkt. Aus turbulenzmechanischen Gründen musste mittlerweile auf ein Windrad verzichtet werden und die Erweiterung wird daher eindeutig unter dem Schwellenwert liegen.

Bereits länger wird von der Umweltschutzgesellschaft das **Windparkprojekt** „Herrenstein“ begleitet. Nach den raumordnungs- und naturschutzrechtlichen Verfahren wurde im Jahr 2014 von den Konsenswerbern ein Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht eingebracht, da im Nahbereich mehrere Windparks vorhanden sind. Diese sind aber doch recht weit entfernt, so dass eine Kumulierung nicht vorliegt. Da im Nahbereich der Anlagen Raufußhühnervorkommen bestehen, wurde schließlich auch noch ein jagdrechtliches Verfahren durchgeführt, in welchem allfällige erhebliche Auswirkungen auf diese geschützten Vögel geprüft wurden. Derartige Beeinträchtigungen konnten vom ASV nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

In der Südoststeiermark soll eine bestehende **Nassbaggerung** erweitert werden. Das Pro-

jektsgebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet und Wasserschongebiet. Die befassten ASV gehen davon aus, dass die Erweiterung auf die Schutzzwecke der verordneten Schutzgebiete keinen Einfluss hat, weshalb keine UVP erforderlich ist.

Ein bestehendes **Hoteldorf** auf der Turracher Höhe möchte sein Bettenangebot um 56 Betten erhöhen. Seitens der Gemeinde wurde ein Feststellungsantrag gestellt. Diese Änderung unterschreitet die Bagatellschwelle von 125 Betten jedoch bei weitem, so dass jedenfalls keine UVP erforderlich ist.

Am Stadtrand von Graz soll eine bestehende Driving Range um eine **9-Loch-Golfanlage** auf eine Gesamtfläche von 13,1 ha erweitert werden. Von der Behörde wurden Gutachten zu den Fachbereichen Naturschutz, Hydrologie, Schallschutz und Luftreinhaltung eingeholt. Die ASV kommen jeweils nachvollziehbar zu dem Schluss, dass die Erweiterung der Golfanlage zu keinen erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt führen wird, weshalb keine UVP erforderlich ist.

Im Jahr 2014 habe ich zwei **Feststellungsanträge** an die UVP-Behörde gestellt. Ein Antrag betraf ein geplantes **Einkaufszentrum** am Ostrand von Hartberg, wo bereits eine größere Anzahl von Fachmärkten besteht, die gemeinsam über 744 Parkplätze verfügen. Für das neue EKZ sind weitere 438 KFZ-Stellplätze vorgesehen. Gemeinsam überschreiten die Vorhaben den Schwellenwert von 1000 Parkplätzen, weshalb ich einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gestellt habe. Die Behörde hat ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und auch hier lediglich jene Betriebe in die Kumulierungsprüfung einbezogen, die in den letzten 5 Jahren bewilligt wurden. In

meiner Stellungnahme habe ich meine oben skizzierte Rechtsmeinung dargelegt.

Von einem betroffenen Grundeigentümer wurde ich über ein **Verfahren zur Trennung von Wald und Weide** im Bereich der Fischbacher Alpe informiert. Ein solches Verfahren verfolgt das Ziel reine Waldflächen und reine Weideflächen zu schaffen und wird von der Agrarbezirksbehörde geführt.

Das Gesetz bestimmt, dass bei Rodungen mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 20 ha eine UVP durchzuführen ist. Von der geplanten Erlassung eines derartigen Bescheides ist der Umweltanwalt zu verständigen, der die Möglichkeit hat, einen Feststellungsantrag zu stellen. Trotz dieser eindeutigen gesetzlichen Regelung wies die Behörde meinen Feststellungsantrag mangels Parteistellung zurück. Der Bescheid war aus meiner Sicht eindeutig rechtswidrig, weshalb ich Beschwerde an das LVwG erhob. Dieses gab mir Recht und behob den Bescheid der ABB. Mittlerweile arbeitet die Behörde am Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren.



Waldweide; Quelle: tirol.gv.at

UVP-Verfahren

„Die UVP samt dem integrierten Genehmigungsverfahren des UVP-G ist das anspruchsvollste aller Prüfungs- und Genehmigungsverfahren in Österreich. Tiefe und Umfang der Prüfung übertreffen die in Österreich sonst anzuwendenden Anlagen- und Projektzulassungsverfahren erheblich. Zweck der UVP ist eine integrative Prüfung und Bewertung aller Umweltauswirkungen eines Vorhabens unter Beteiligung der Öffentlichkeit.“ [Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011)]. Als Umweltschützerin habe ich in UVP-Verfahren Parteistellung.

In meinem letzten Tätigkeitsbericht habe ich berichtet, dass von mir gegen den Bescheid des US im Verfahren betreffend das **Murkraftwerk Graz-Puntigam** Beschwerde an den VwGH erhoben wurde. Wesentlicher Kritikpunkt war der Umgang der Behörde mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Würfelnatter. In diesem Verfahren konnte im Jahr 2014 eine neuerliche Bestandserhebung dieser Tierart im südlichen Stadtgebiet von Graz vorgelegt werden, welche mein diesbezügliches Vorbringen unterstreicht.

Für die geplante **S7 Fürstenfelder Schnellstraße**, Abschnitt West, erfolgte im Jahr 2014 die Auflage der Ergebnisse des weiteren Ermittlungsverfahrens. Die Trassenplanung hat sich nicht geändert, weshalb auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Lärm, Luft, Erschütterung) unverändert blieben. Durch die bereits vor längerem erfolgte Rodung der Trasse konnten sich infolge des Baustopps interessante Lebensräume für diverse Tierarten entwickeln. Für diese mussten neue Schutzmaßnahmen entwickelt werden.

Im Jahr 2013 wurde von der Stmk. Landesregierung das SAPRO Windkraft verordnet, welches u.a. mehrere Vorrangstandorte beinhaltet, auf denen die Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Windparks in konzentrierter Form erfolgen soll. Im Jahr 2014 wurde die

UVP für die Vorrangstandorte „Handalm“ und „Pretul“ durchgeführt.

Der Windpark „Handalm“ war bereits im Zuge der Entwicklung des SAPRO Windkraft umstritten, weil dieser dem Skigebiet Weinebene gegenüberliegende Bergkamm bislang von Erschließungen verschont geblieben ist. Neben der naturschutzfachlichen Bedeutung wird die Handalm durch ein dichtes Netz von Wanderwegen mit teils überregionaler Bedeutung erschlossen, weshalb es viele Einwendungen von Seiten der NGOs gab.



Blick Richtung Glashüttenkogel (Quelle: pro natura)

Aus meiner Sicht lagen die Defizite der UVE insbesondere im Bereich des Artenschutzes (Fledermäuse, Raufußhühner, Laufkäfer), der Bewertung hochwertiger Pflanzengesellschaften und der Maßnahmenplanung. Diese Bereiche wurden jedoch im Zuge der Verhandlung verbessert. Darüber hinaus konnte der Schutz eines Biotops vom Typ „Lebendes Hochmoor“ erreicht werden. Auf Basis dieser Verbesserungen und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass ich mich dazu bekannt habe, die Ergebnisse des SAPRO Windkraft zu akzeptieren, habe ich gegen den Bescheid der Stmk. Landesregierung kein Rechtsmittel erhoben.

Weitaus weniger umstritten war der **Windpark Pretul**, der auf einem Höhenrücken zwischen Amundsenhöhe und Schwarzriegel im Nahbereich zu den bestehenden Wind-



Pretul mit Peter-Berger-Warte

parks Steinriegel und Moschkogel errichtet werden soll.

Die UVE für dieses Projekt war in vielen Bereichen wenig aussagekräftig, so dass meine Stellungnahme zahlreiche Kritikpunkte zu den Fachbereichen Luft und Klima sowie Tiere, Pflanzen und Lebensräume enthielt. Bis zur mündlichen Verhandlung bzw. in der Verhandlung konnten diese Punkte geklärt werden, so dass von meiner Seite kein Rechtsmittel gegen den Bescheid ergriffen wurde.

Eine bereits seit langem bestehende **Papierfabrik** in Gratkorn beabsichtigt ihre Produktionskapazität zu erhöhen und das Produktionsspektrum zu erweitern. Im UVP-Verfahren ging es mir primär darum, geplante Maßnahmen zum Schutz der Anrainer zu konkretisieren. Gegen die Bewilligung bestehen keine Einwände.

Auf dem Gelände des ehemaligen ÖDK-Werks in Zeltweg soll eine Verhüttungsanlage für Ultrabasite entstehen.

Für dieses Vorhaben wurde das Informations- und Stellungnahmeverfahren durchgeführt,

das Formalparteien, mitbeteiligten Behörden und anderen Stellen die Möglichkeit bietet, sich zur UVE zu äußern. Aus Sicht der Umweltanwaltschaft besteht in vielen Bereichen Nachbesserungsbedarf, insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und des nahen Europaschutzgebietes. Zu diesen Themen fehlen Informationen, sind un schlüssig oder widersprüchlich, weshalb entsprechende Nachbesserungen eingefordert wurden. Die öffentliche Auflage der UVE ist für das Jahr 2015 zu erwarten.



Ehemaliges ÖDK-Gelände

Motorsportveranstaltungen 2014

Im Jahre 2014 konnten von der Umweltanwaltschaft nur insgesamt 8 Motorsportveranstaltungen in der Steiermark überprüft werden, da das vergangene Jahr wortwörtlich ins Wasser gefallen ist, und sehr viele Rennen aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse kurzfristig abgesagt werden mussten.

Die Rennen, die durchgeführt wurden, wiesen keine extremen Mängel auf bzw. wurde bei keinem Rennen von Seiten der Behörde ein Strafverfahren eingeleitet. Dass hin und wieder kleinere Schlampigkeitsfehler, vorwiegend im Fahrerlagerbereich, passieren ist nicht vermeidbar. Jedoch zeigten sich im Vorjahr alle Veranstalter bei der Überprüfung ihrer Rennen gegenüber der Vertreterin der Umweltanwältin kooperativ, sodass schlussendlich ein positives Resümee gezogen werden konnte.



Für die Zukunft ist geplant, dass vor allem die Gespräche im Vorfeld mit den einzelnen Konsenswerbern forciert werden sollen. Das dient vor allem dazu, dass das Bestmögliche für die Umwelt – trotz Motorsportveranstaltungen – herausgeholt werden kann. Ganz nach dem Motto: Leben und leben lassen!

Naturschutz

Durch den Zuständigkeitsübergang für Rechtsmittel an das neu geschaffene LVwG wurden im Jahr 2014 zwei Verfahren endgültig entschieden, die schon sehr lange bei der Behörde gelegen sind. Im Jahr 2007 habe ich gegen einen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz berufen, mit dem Fällungen in der **Erzherzog-Johann-Allee** bewilligt wurden. Seitens der Landesnaturschutzbehörde wurde über diese Berufung nie entschieden. Einer der drei betroffenen Bäume wurde zwischenzeitlich so stark beschädigt, dass einer Fällung letztlich zugestimmt werden musste. Hinsichtlich der anderen Bäume gab mir das LVwG in einem Fall recht, im anderen Fall wurde die Beschwerde abgewiesen, weil die Kastanie nach Ansicht des Gerichts ein Verkehrshindernis darstellt.

Der zweite Fall hat eine lange Vorgeschichte: Im Jahr 2006 wurde der Antrag der LIG abgewiesen, im GLT Stadtpark einen Kunstrasenplatz anstelle des historischen **Naturrasens** zu errichten. Dagegen wurde von der Antragstellerin das Rechtsmittel der Berufung erhoben. 2007 behob die Landesregierung den Bescheid des Bürgermeisters und erteilte die Bewilligung. Dagegen wurde von mir als Umweltanwältin Beschwerde beim VwGH erhoben. Die Antragstellerin wartete das Ergebnis dieser Beschwerde nicht ab, sondern begann im April 2008 mit der Umsetzung des Projekts und eröffnete den Kunstrasenplatz im Herbst 2008. Mit Erkenntnis vom 29.11.2011 gab der VwGH meiner Beschwerde recht und hob den angefochtenen Bescheid infolge Rechtswidrigkeit auf. Der VwGH legte seine Rechtsansicht sehr klar dar, weshalb ich mehrmals an die belangte Behörde mit der Nachfrage herantrat, welche Schritte nunmehr gesetzt werden, um die Rechtsmeinung des VwGH umzusetzen. Von der belangten Behörde wurde jedoch nichts unternommen. Zwischenzeitlich wurde vom Bürgermeister ein Wiederherstellungsauftrag erlassen, der jedoch verspätet war, weil seit der Herstellung des Kunstrasens

mehr als 5 Jahre vergangen waren. Der Wiederherstellungsauftrag wurde daher durch das LVwG behoben und eine lange Geschichte hat ein unerfreuliches Ende gefunden.

Im Vorjahr habe ich über ein Verfahren zur Errichtung einer Almerschließungsstraße berichtet, das entgegen aller Vereinbarungen mit der Zerstörung der markanten **Karlstiege** im Hochschwabgebiet geendet hat. Der Konsenswerber ging sogar soweit, gegen den Bescheid zu berufen, dessen Inhalt sein Vertreter zuvor mit Handschlag zugestimmt hatte. 2014 fand nun die mündliche Verhandlung vor dem LVwG statt, in deren Verlauf eine Reihe von Missverständnissen zu klären war. Das Verfahren endete damit, dass die Beschwerde als unzulässige Antragsweiterung abgewiesen wurde. Die landschaftsprägende Karlstiege bringt diese Entscheidung leider nicht zurück. Das nachstehende Bild zeigt den ursprünglichen Zustand und illustriert so den Verlust für den Naturraum.



Seit längerer Zeit sorgt die Neuanlage eines Weingartens nahe der Ruine Gösting für Aufregung. Vom Grundeigentümer wurde das Vorhaben umgesetzt, ohne die erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Ein längeres Ermittlungsverfahren endete damit, dass von

der Grazer Naturschutzbehörde ein Wiederherstellungsauftrag erlassen wurde, gegen den der frisch gebackene Weingartenbesitzer Beschwerde erhob. Das LVwG führte zusätzliche Ermittlungen durch und ging in seiner Entscheidung davon aus, dass die gegenständliche **Weingartenanlage** für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich und damit bewilligungsfrei ist. Die aus meiner Sicht wesentliche Frage, ob der Antragsteller überhaupt einen landwirtschaftlichen Betrieb führt, blieb vom Gericht unbeantwortet. Vom Bürgermeister wurde gegen diese Entscheidung Revision an den VwGH erhoben.

Auch im Jahr 2014 beschäftigte eine Reihe von Kraftwerksprojekten die Umweltschutzbehörde. Ich werde im Folgenden nur auf einige wenige eingehen: **Die Lafnitz** wurde als Europaschutzgebiet mit Schutzgütern nach der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen. Sie verläuft im Vogelschutzgebiet Jogl- und Wechselland und liegt zudem im LSG Waldbach-Vorau-Wechsel. Darüber hinaus wurde von der Wasserwirtschaft für den Oberlauf der Lafnitz ein Gewässerbewirtschaftungsplan erarbeitet, um den Zielzustand gemäß NGP erreichen zu können. Verfahren zur Genehmigung von Kraftwerksprojekten an einem derart sensiblen Fluss sind äußerst komplex. Im Jahr 2014 wurden von mir drei derartige Vorhaben an der Lafnitz begleitet (vgl. nachstehenden Lageplan). Im Zuge der Verfahren waren viele Umplanungen und die Entwicklung zahlreicher Maßnahmen erforderlich, um dem sensiblen Naturraum Rechnung zu tragen, schließlich konnte ich jedoch allen drei Vorhaben zustimmen.

Anders stellt sich die Situation an der Schwarzen Lafnitz dar, einem Seitenzubringer, der in der Gemeinde Vorau in die Lafnitz mündet. An der Schwarzen Lafnitz bestehen schon Kleinstkraftwerke, die Strecke dazwischen ist jedoch vollkommen unbelastet und als einzige Vollwasserstrecke an diesem Gewässer unbedingt erhaltenswert.



Unbeeinflusster Abschnitt der Schwarzen Lafnitz

Ursprünglich sollte für die Druckrohrleitung ein Bereich beansprucht werden, wo die Futterpflanzen des Schwarzen Apollo vorkommen. Die Raupen dieses streng geschützten Schmetterlings ernähren sich ausschließlich vom Lerchensporn, dessen Vorkommen durch die Leitungstrasse massiv beeinträchtigt bzw. verschwunden wäre. Auch aus diesem Grund lehnte ich das Vorhaben ab. Mittlerweile konnte der Antragsteller andere Grundstücke für die Druckrohrleitung finden, so dass keine Gefährdung des Schwarzen Apollo mehr zu befürchten ist. Ein weiterer Diskussionspunkt war die geringe Restwasserdotation, die landschaftliche Schönheiten wie die oben dargestellte Furkation verschwinden lassen wird. Der Projektwerber hat auch hier nachgebessert. Trotz aller Verbesserungen stehe ich aber auf dem Standpunkt, dass der einzige natürliche Abschnitt der Schwarzen Lafnitz nicht angetastet werden soll, weshalb ich gegen die Bewilligung Beschwerde beim LVwG erhoben habe.

Das Naturschutzgebiet Wildalpener Salztal ist mit einer Fläche von über 50.000 ha das größte steirische Naturschutzgebiet. Es ist geprägt durch zahlreiche Quellen, Hochmoore und seinen Waldreichtum. Diese Wälder stehen zum Großteil in Nutzung, weshalb es immer wieder Forststraßenprojekte gibt, die auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes zu prüfen sind. Im Jahr 2014 beschäftigte uns u.a. eine **Forststraße** zur Erschließung des Gscheidsattels. Diese Straße soll ein Gebiet erschließen, das aus Sicht der Umweltschutzbehörde noch vollkommen ursprünglich und daher besonders sensibel und schützenswert ist. Aufgrund der widrigen Witterungsbedingungen im Spätsommer war es jedoch nicht möglich, diese Auffassung im Rahmen eines Ortsaugenscheines zu überprüfen. Mittlerweile wurde das Vorhaben bewilligt. Da auch während der Rechtsmittelfrist kein eigener Ortsaugenschein durchführbar war, blieb die Genehmigung unbekämpft.

In der Gemeinde Gratkorn wurde im Jahr 1988 der **Hausberg** zum geschützten Landschaftsteil erklärt, weil dieser eine ganz besondere naturnahe Waldgesellschaft beherbergt und überdies eine Vielzahl von Relikten einer bronzezeitlichen Besiedelung vorhanden ist. Trotz dieser Sensibilität und der Ausweisung einer besonders strengen Schutzkategorie wurde bei der Behörde der Antrag auf Bewilligung einer Forststraße gestellt. Eine Begehung mit allen Beteiligten zeigte eindringlich die naturkundliche Besonderheit des Gratkorners Hausberges auf, weshalb ich mich jedenfalls gegen eine Erschließung des GLT ausgesprochen habe. Ein Bescheid ist bislang nicht ergangen.

„Landmarks“ sind bei Touristikern beliebt, um Besucher anzuziehen. Gipfel, die weite Aussichten bieten, werden besonders gerne mit derartigen Attraktionen versehen. Ein Projekt im Grenzbereich zwischen NÖ und der Steiermark soll am **Hochkar** eine **Himmelstreppe** entstehen lassen. Auf steirischer Seite wird durch das Vorhaben wiederum das

Naturschutzgebiet Wildalpener Salzatal beansprucht, das in diesem Bereich aber bereits durch viele touristische Infrastrukturanlagen vorbelastet ist. Dennoch hätte ich mir von der Behörde erwartet, dass zumindest ein naturschutzfachliches Gutachten eingeholt wird. Dies ist jedoch nicht geschehen; mir wurde stattdessen das niederösterreichische Gutachten übermittelt, das selbstverständlich nur jene Anlagenteile behandelt, die im Bundesland NÖ errichtet werden. Meine Fragen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens blieben unbeantwortet, der Bescheid fußt auf dem nÖ Gutachten. Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben zum Zeitpunkt der Erlassung des steirischen Bescheides schon in Bau war, habe ich jedoch Rechtsmittel erhoben.

Wie wenig ernst Anliegen des Naturschutzes genommen werden, zeigt auch ein anderes Beispiel, das in den letzten Jahren bereits mehrfach Gegenstand meines Tätigkeitsberichts war: In der Südsteiermark errichtet ein Fischzüchter immer wieder Teichanlagen, ohne sich vorher um die erforderlichen Genehmigungen zu kümmern. Bei einer Anlage, die im Jahr 2002 (!) errichtet wurde, entstand ein Streit, der die Umweltschutzbehörde auch im Jahr 2014 noch beschäftigte. Von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft wurde für den gegenständlichen **Teich** keine Bewilligung erteilt, weil für die Wasserentnahme ein Bach erheblich negativ verändert wurde. 2007 behob die Landesnaturschutzbehörde den Bescheid, weshalb ich mich mit einer Beschwerde an den VwGH wandte. Fünf Jahre später gab mir der VwGH recht und hob den Berufungsbescheid infolge Rechtswidrigkeit auf. Wieder geschah viele Monate nichts, bis Ende 2013 ein Bewilligungsbescheid unter Vorschreibung zahlreicher Auflagen erging, deren Ziel es war, durch verschiedene Maßnahmen einen ähnlichen Zustand wiederherzustellen, wie er vor mehr als 10 Jahren in der Natur vorhanden war. Unter anderem wurde darin die Entfernung von Robinien vorgeschrieben. Diese Baumart ist bei uns nicht heimisch und bewirkt eine starke Stickstoffanreicherung im

Boden, was zu einer völligen Veränderung des Lebensraumes und Verdrängung von heimischen Arten führen kann. Im Sommer 2014 sollte nun überprüft werden, ob diese Bäume schon entfernt wurden. Es überraschte nicht, dass der Teichbesitzer noch gar nichts getan hatte. Den Besuch der Behörde nahm er jedoch zum Anlass, den örtlichen Bienenzüchterverein für seine Zwecke einzuspannen. Er veranlasste den Obmann dazu, einen Brief an die Behörde zu schreiben, in der die ganz besondere Bedeutung gerade dieser Robinien als Bienenweide dargestellt wurde, ohne die die Bienen im Frühjahr verhungern müssten. Die Bienenzüchter ersuchten daher, von der Entfernung der Robinien Abstand zu nehmen. Die Behörde leistete diesem Ansinnen jedoch keine Folge.



Robinia pseudoacacia, Quelle: Wikipedia

Ob und wie die vorgeschriebenen Maßnahmen vielleicht doch noch umgesetzt werden, wird die Zukunft weisen.

Im Jänner 2013 wurde der Landesregierung angezeigt, dass im Europaschutzgebiet Nr. 12 am Admonter Kogel Rodungen von Statton gehen, für die es keine Bewilligung gibt. Der geschlägerte Wald ist dem LRT Orchideen-Buchenwald zuzuordnen, der ein Schutzgut des ESG ist. Aus diesem Grund wurde ein Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren eingeleitet und vom ASV ein umfangreiches Gutachten erstellt, das im Mai 2014 den Parteien zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Aus meiner Sicht sind der Befund und die daraus gezogenen gutachterlichen Schlüsse vollkommen nachvollziehbar, weshalb die Vorschreibung der vorgeschlagenen Auflagen eingefordert wurde. Ein Bescheid ist bislang jedoch nicht ergangen.

Abfallwirtschaft

Der Umweltschützer steht kraft Gesetz eine Parteistellung im Abfallwirtschaftsgesetz zu, weshalb wir jährlich an zahlreichen Verfahren teilnehmen. Unsere Aufgabe ist es die Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorschriften zu sichern und in vereinfachten Verfahren haben wir zusätzlich das Recht die Wahrung öffentlicher Interessen geltend zu machen. Aufgrund vollständig eingereichter Projekte sowie umfassender und schlüssiger Gutachten der Sachverständigen ergeben sich selten gravierende Problemstellungen.

Aber es gibt auch Ausnahmen:

Im letzten Tätigkeitsbericht haben wir von einem problematischen Antrag zur **Errichtung einer Bodenaushubdeponie** berichtet, in welchem zahlreiche Mängel festgestellt wurden. Nach unserer Meinung konnte ein Nachbarnschaftsschutz nicht gewährleistet werden. Aufgrund der eingeschränkten Parteistellung im ordentlichen Verfahren behielten wir uns das Recht vor, darauf hinzuweisen.

Leider nahm die Behörde unsere Hinweise nicht zur Kenntnis und setzte sich über jegliches Interesse der Öffentlichkeit (und der Anrainer) hinweg. Der Bescheid erging im ausschließlichen Interesse des Antragstellers.

Einen Einspruch zu erheben war der Umweltschützer rechtlich nicht möglich.

Abschließend muss man daher gesagt werden, dass durch solche behördliche Entscheidungen die Sinnhaftigkeit jeglicher Schutzgebiete ad absurdum geführt wird. Unabhängig von der Ressourcen- und Geldverschwendung bei der Festlegung der Schutzgebiete, werden auch Menschen, die sich auf Schutz ihrer Gesundheit durch den Staat verlassen in die Irre geführt, wenn rechtliche Vorgaben willkürlich ausgelegt werden.

Der Sinn dieser Schutzgebiete ist, dass keine weiteren Zusatzbelastungen zu tolerieren



sind. Diese kann nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn mit Hilfe von zusätzlichen Maßnahmen und Auflagen gewährleistet wird, dass die Irrelevanzgrenzen nicht überschritten werden. In diesem Fall kann diese Grenze trotz Einhaltung zahlreicher Auflagen nicht eingehalten werden und wird es zu einer weiteren Mehrbelastung führen.

Schwierig wird es in einem Verfahren, wenn die Projektanten ihr eigenes Projekt nicht kennen. So geschehen in einer **AWG-Betriebsanlage** in Graz. In den letzten Monaten hat ein Wechsel der Eigentümer stattgefunden, wobei das Projekt jedoch noch davor bei der Behörde eingereicht worden war. Das zu bewilligende Projekt stimmt mit den tatsächlichen Mengen und Abläufen des Betriebes in vielen Bereichen nicht überein und ist daher zurzeit nicht bewilligungsfähig. Seitens der Umweltschützer kann daher nur abgewartet werden, ob ein neues Projekt eingereicht oder die Betriebsanlage geschlossen werden wird.

Kompostieranlagen haben den Zweck, aus biogenen Abfällen das Produkt „Kompost“ herzustellen. Dieser Vorgang ist mit Geruchsemissionen verbunden, weshalb bei Anrainern meist wenig Freude herrscht, wenn ein derartiges Vorhaben umgesetzt werden soll. Aus verfahrensrechtlicher Sicht kommt noch der Umstand dazu, dass Nachbarn in derartigen Verfahren keine Parteistellung haben,



Sybolbild by Erika Hartmann / pixelio.de

sondern lediglich ein Stellungnahmerecht. Unter diesen Voraussetzungen wird die Umweltschutzbehörde von erbosten Nachbarn gerne als Sprachrohr für ihre Einwände gesehen, zumal der Umweltschutzanwalt (eingeschränkt) Parteistellung hat. Wie konfliktreich sich derartige Verfahren entwickeln können, soll für das Jahr 2014 an zwei Beispielen dokumentiert werden: Im Ort **Laßnitzhöhe** soll eine Kompostieranlage errichtet werden. Der Standort liegt an der Straße, Menschen wohnen nicht in unmittelbarer Nähe, allerdings ist der Sportplatz der Gemeinde nicht weit entfernt. Die Nachbarn haben wenig Vertrauen in die Rechtstreue des Antragstellers, weshalb an der Verhandlung eine Vielzahl von Bürgern teilnahm. Weder Adaptierungen des Vorhabens noch die allesamt positiven Gutachten der ASV konnten die Beschwerdeführer davon überzeugen, dass die Kompostieranlage zu keinen ungebührlichen Belästigungen führen wird. Nachdem der Bescheid erlassen wurde, mussten die Nachbarn feststellen, dass sie keine Möglichkeit haben, gegen die Genehmigung Rechtsmittel zu erheben. Aus diesem Grund wandten sie sich mit der Bitte an die Umweltschutzbehörde, dass von unserer Seite Beschwerde erhoben werden soll.

Ich sehe es jedoch nicht als meine Aufgabe, auf Zuruf von Beschwerdeführern aussichtslose Rechtsmittel beim LVwG einzubringen, weshalb ich den Betroffenen nicht entgegen kommen konnte.

Ein anderes noch weitaus emotionaleres Verfahren spielte in der **Oststeiermark**. Hier wurde beantragt, eine bestehende Kompostieranlage zu erweitern. Der Betreiber hält daneben auch Hühner und Schweine, im Nahbereich sind weitere landwirtschaftliche Tierhaltungen vorhanden. Insgesamt ist die Nachbarschaft durch Gerüche tatsächlich sehr stark belastet. Die Gutachten ergaben jedoch, dass die beantragte Erweiterung der Kompostieranlage gerade noch genehmigungsfähig ist. Für die geplagten Anrainer brachte diese Feststellung in Verbindung mit der erwiesenen mangelnden Rechtstreue des Betreibers das Fass zum Überlaufen, der Glaube an den Rechtsstaat ging verloren. Ich verstehe die Wut der Nachbarn, die um ein bisschen mehr Lebensqualität kämpfen und an einem perfekt hingepflanzten Projekt scheitern. Eine Beschwerde war auch in diesem Fall aussichtslos, zumal im Verfahren das Projekt und nicht der Projektwerber den Beurteilungsgegenstand darstellt.

Verhalten im Umgang mit Parteien im Büroalltag

In meinem Aufgabenbereich liegt u. a. die Entgegennahme von Anfragen und Beschwerden.



Bei telefonischen wie bei persönlicher Kontaktaufnahme bedarf es einer gewissen Sensibilität, da der Umgang mit den Parteien entscheidend das Bild, das von der Verwaltung in der Öffentlichkeit entsteht, geprägt wird.

Die wesentlichste Voraussetzung, damit sich die Bürger ernst genommen fühlen, ist „aufmerksames Zuhören“. Erst im längeren Gespräch kann man herausfiltern, was für ein Anliegen die Parteien haben, weil sie am Anfang des Gesprächs oft sehr emotional sind.

Manchmal möchten sie nur bestätigt bekommen, dass ihre Ansichtswiese die richtige ist und dass ihnen bei diesem Problem geholfen werden kann. Allerdings wird der Umgang mit Behörden und Institutionen aber auch immer fördernder und aggressiver. Das Credo: „Die sind für „mich“ da und sollen gefälligst etwas unternehmen!“

Manches ist „rechtlich“ unumstößlich, löst beim Gegenüber aber gerade deswegen oft auch „Hilflosigkeit bis teilweise Verzweiflung“ aus. Etwas Verständnis für die Emotionen des Betroffenen - ohne im Sachverhalt etwas verändern zu können, kann die Kommunikation drastisch verbessern und positiv beeinflussen. Wenn sich die Parteien verstanden fühlen, verläuft das weitere Gespräch lockerer und können somit kooperative und konstruktive Vorschläge und Tipps gegeben werden, um das Anliegen in den Griff zu bekommen.

Das Sprichwort: „Wie man in den Wald hineinruft, so kommt es zurück“ bewahrheitet sich immer wieder. Nur gegenseitiges Verständnis kann ein erträgliches Verhältnis

schaffen. Erst das Verständnis für sein Gegenüber also emotionale Intelligenz macht den Menschen zu einem kommunikativen Wesen.

Landesumweltanwältkonferenz

Umweltanwaltschaften gibt es in jedem Bundesland. Nachdem sämtliche Kolleginnen und Kollegen mit ähnlichen Problemstellungen konfrontiert sind, finden in regelmäßigen Abständen Tagungen statt, bei welchen wir gemeinsame Standpunkte formulieren und durch den Gedankenaustausch sehr viel voneinander lernen können. Diese Treffen finden turnusmäßig in jedem Bundesland statt. Im Herbst 2014 hatte die Steiermark wieder das Vergnügen, die Landesumweltanwältkonferenz zu organisieren. Als Tagungsort wählte ich Schladming, das wegen seiner Lage nahezu in der Mitte Österreichs von überall her gut erreichbar ist. Während am ersten Tag Fachvorträge und eine Exkursion ins Untertal auf dem Programm standen, war der zweite Tag den Berichten aus den Bundesländern gewidmet. Dank der großzügigen Unterstützung von Herrn Landesrat Dr. Kurzmann und der Stadt Schladming sowie des Entgegenkommen sämtlicher Wettergötter konnte ich meinen Kolleginnen und Kollegen interessante und abwechslungsreiche Stunden im herbstlich sonnigen Schladming bieten.



Das erste Jahr in der Umwelthanwaltschaft

Das Jahr 2014 war das erste Jahr, in dem ich die Belange der Umwelthanwaltschaft durch alle Monate hindurch vertreten konnte.

Am Jahresanfang stand ein Konflikt in Graz (Bez. Lend) im Mittelpunkt, bei der es um Geruchsbelästigungen seitens einer bekannten Grazer Firma ging. Nach mehreren vermittelnden Gesprächen ist aber seit März wieder Frieden eingelehrt, bzw. gibt es seit diesem Zeitpunkt keine Beschwerden mehr.

Um das Thema Lärm ging es vor allem bei den Anrainergemeinden des Grazer Flughafens, wobei in diesem Jahr wiederum von der Abteilung 15 eine umfangreiche Lärmmessung vorgenommen und gleichzeitig von einer medizinischen Sachverständigen evaluiert wurde.

	Bau- und Interventionsverfahren	UEP - Verfahren
Bruck – Mürzzuschlag	26	1
Deutschlandsberg	0	0
Graz – Umgebung	5	5
Graz	1	0
Hartberg – Fürstenfeld	2	1
Leibnitz	4	2
Leoben	1	2
Liezen	5	5
Gröbming	5	0
Murtal	10	0
Murau	3	2
Südoststeiermark	0	5
Voitsberg	0	0
Weiz	29	3

Das erfreuliche Ergebnis dieser Untersuchungen war, dass die zulässigen Grenzwerte nicht überschritten wurden. Unabhängig davon findet halbjährlich ein sog. „Round table“ statt, bei dem die besorgten Anrainergemeinden sowie deren Vertreter weiterhin ihre Sorgen und Wünsche gegenüber dem Flugplatz, sowie zahlreichen weiteren Benützern (Fallschirmspringer, Hubschrauber-diensten, etc.) vorbringen können.

Einen weiteren Schwerpunkt gab es auch in der Bekämpfung von illegalen Ablagerungen und Mülldeponien, hier vor allem im Bezirk Graz – Umgebung.

Bei den UEP – Verfahren standen hauptsächlich Arrondierungen, sowie Flächenauffüllungen auf dem Programm.

Führend bei den Ansuchen von Bauvorhaben in den Landschaftsschutzgebieten waren die Bezirke Weiz sowie Bruck – Mürzzuschlag.

Vor dem LVwG wurde von mir ein Verfahren betreut.

Gemeinsamer Internetauftritt der österreichischen Umwelthanwaltschaften

Unter Federführung der Wiener Umwelthanwaltschaft wurde die Erstellung einer neuen, gemeinsamen Internetplattform der österreichischen Umwelthanwaltschaften in Auftrag gegeben.

Eine Internetseite der Umwelthanwaltschaften Österreichs hat es schon seit einiger Zeit gegeben. Über dieses Portal gelangte man dabei auf die jeweilige Umwelthanwaltschaftsseite der Bundesländer.

Natürlich stehen die Umwelthanwaltschaften untereinander in Kontakt und sind, wenn auch



Abb.1: Screenshot der neuen Homepage

selten in gemeinsamen Verfahren, so doch häufig mit vergleichbaren, gemeinsamen Thematiken befasst.

Der gemeinsame Informationsaustausch fand in vielen Fällen nur über die jährlich zweimal abgehaltenen Umweltanwältkonferenzen statt, wo die Zeit für eine eingehende Diskussion und Bearbeitung immer kurz ist/war.

Mit der neu geschaffenen Plattform wird es nun möglich sein, Information einfach untereinander zu verbreiten, als auch den interessierten Bürger zu bedienen.

Die neue Homepage geht planmäßig im März 2015 unter der Domain <http://www.umweltanwaltschaft.gv.at> online.

Diverses

Neben jenen **Umwelterheblichkeitsprüfungen**, die von meinem Mitarbeiter Mag. Dvorak betreut wurden, durfte auch ich an zwei derartigen Verfahren teilnehmen. Der erste Fall betraf den geplanten **Windpark Fürstkogel**, der an der Grenze der Gemeinden Stanz im Mürztal und Fischbach in einer Eignungs-

zone entstehen soll. Wie in allen derartigen Fällen ist die Darstellung der Auswirkungen auf die Themen Landschaftsbild/Erholung und Naturraum/Ökologie für mich besonders relevant. Für den Windpark Fürstkogel lag für den Themenbereich Naturschutz lediglich ein Zwischenbericht vor, weshalb hier keine Beurteilung abgegeben werden konnte. Für den Themenbereich Landschaft/Erholung wurden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes festgestellt. Diese Einschätzung wird von mir geteilt. Die erwarteten positiven Auswirkungen auf den Tourismus kann ich jedoch nicht nachvollziehen, zumal es in der Steiermark bereits ausreichend Windkraftanlagen im Nahbereich von Wanderwegen gibt. Der Windpark Fürstkogel wird nach meiner Überzeugung keine Touristenattraktion werden.

Auf der **Turracher Höhe** sollen weitere Bereiche als Gebiete mit baulicher Entwicklung für Tourismus/Ferienwohnen festgelegt werden. Diese befinden sich innerhalb des bestehenden touristischen Siedlungsschwerpunktes. Derzeit handelt es sich bei den beanspruchten Flächen um locker bestockte Lärchen-Zirben-Fichtenwälder, wobei diese im touristisch bereits stark überprägten Ort Turracherhöhe im Zwickel von bestehen-

den Pisten und der B 95 aus naturräumlicher Sicht äußerst sensibel sind. Vor diesem Hintergrund waren aus meiner Sicht die Ausführungen zu den Themenbereichen Landschaft/Erholung und Naturraum/Ökologie nicht ausreichend. Seitens der Gemeinde wurde meinen Einwendungen insofern Rechnung getragen, als im Einvernehmen mit dem Bezirksnaturschutzbeauftragten sensible Bereiche festgelegt wurden, die nunmehr von der Widmung ausgenommen sind.

Das Gesetz über die Einrichtungen zum Schutz der Umwelt sieht als eine der Aufgaben des Umweltanwaltes die Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen vor, insbesondere die Beurteilung, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschrift Auswirkungen auf Umwelt und Natur hat. Im Jahr 2014 habe ich zu zwei Novellierungsvorhaben umfangreichere Stellungnahmen abgegeben. Die geplante Novelle zum **Stmk. Naturschutzgesetz** wurde Mitte Juni zur Begutachtung versandt. Grundsätzlich sind die vorgesehenen Regelungen aus meiner Sicht sinnvoll und gut geeignet, den rechtlichen Rahmen für einen zeitgemäßen Naturschutz zu bieten. Problematisch ist aus meiner Sicht jedoch der Umstand, dass künftig Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, nicht mehr vom Schutzregime des Naturschutzes erfasst sein werden. Aus den Erläuterungen ist ersichtlich, dass der Schutz der dem Jagdrecht unterliegenden Tiere auf Vorschlag der Stmk. Jägerschaft gänzlich dem **Stmk. Jagdgesetz** überlassen wird. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Großsäuger Biber, Fischotter, Wolf, Braunbär, Luchs und Wildkatze. Darüber hinaus ist der Steppeniltis eine Art, die in Anhang IV lit.a der FFH-RL angeführt ist. Diese Art kommt zwar aktuell in der Steiermark nicht vor, ein Einwandern kann aber nicht ausgeschlossen werden. Das Jagdgesetz enthält keine artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die zeitgleich in Begutachtung stehende Novelle zum Stmk. Jagdgesetz setzte die Art 12, 14 bis 16 der FFH-RL ebenfalls nicht um. Die

dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten werden daher künftig keinen Schutz nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der FFH-RL mehr haben, was völlig inakzeptabel ist. Es ist zu erwarten, dass die Beibehaltung dieser Regelung wieder zu einer Beschwerde bei der Kommission der EU führen wird. Hinsichtlich der Novelle zum Stmk. Jagdgesetz habe ich diese Problematik erneut dargelegt. Die Novelle zum Stmk. Jagdgesetz wurde mittlerweile beschlossen und berücksichtigt meine Stellungnahme nicht. Die Novelle des Stmk. Naturschutzgesetzes wird noch diskutiert.

Aufgrund eines Erlasses aus dem Jahr 2013 ist klargestellt, dass der Umweltanwalt in einer Reihe von Verfahren **nach dem Stmk. JagdG Parteistellung** hat. Es handelt sich dabei um Verfahren betreffend die Errichtung von Wildgattern, die Änderung von Jagdzeiten, die Errichtung von Wildfütterungen, die Verminderung des Wildstandes und Ausnahmen von sachlichen Verboten. Im Jahr 2014 nahm die Umweltanwaltschaft an einer Vielzahl derartiger Verfahren teil. Einige wenige möchte ich im Folgenden darstellen: Im Bezirk Südoststeiermark tritt jährlich ein Problem mit Nutrias auf, die auf den Feldern Schäden verursachen. Für Nutrias gibt es keine Schusszeiten, weshalb in diesen Fällen jeweils Abschussanträge gestellt wurden. Diese Anträge waren bislang unproblematisch. Nun hat sich aber in letzter Zeit gerade in dem Gebiet, in dem Nutrias Schäden auf den Feldern anrichten, der Biber wieder angesiedelt. Der Biber ist nach der FFH-RL und der Stmk. ArtenschutzVO



Nutria, www.britannica.org Biber, www.medical-tribune.de

streng geschützt und darf nicht getötet werden. Es ist jedoch nicht einfach, diese beiden Tierarten in der Natur zu unterscheiden.

Ich habe daher eingewandt, dass aufgrund der Wiederansiedelung des streng geschützten Biberns der Abschuss von Nutrias nicht so einfach genehmigt werden kann und zumindest Überlegungen für den Schutz vor Verwechslungen erforderlich sind. Seitens der Behörde wurden diese Einwände nicht beachtet.

Die Jagdgesetzgebung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Aus diesem Grund hat jedes Bundesland ein eigenes Jagdgesetz, welche teilweise höchst unterschiedliche Regelungen aufweisen. Reviere in Grenznähe zu anderen Bundesländern können dadurch mit Schwierigkeiten konfrontiert werden, wie ein Antrag auf Kirrfütterung im Grenzbereich zu NÖ zeigte. In NÖ ist das Anlocken von Rotwild durch das Auslegen von Äpfeln und Rüben erlaubt, in der Steiermark jedoch verboten. Ein Revierbesitzer monierte nun, dass „sein“ Rotwild durch die Kirrung nach NÖ wechselt und wollte ebenfalls Äpfel und Rüben füttern. Aufgrund der Rechtslage in der Steiermark ist es ausgeschlossen, diesen Antrag zu bewilligen.

Muffel sind Wildschafe, die in der Steiermark als Standwild eigentlich unerwünscht sind. Dennoch wurden im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag mehrere Anträge auf Errichtung von Muffelfütterungen gestellt. Im Laufe der Verfahren stellte sich heraus, dass es sich in zwei Fällen tatsächlich um bestehende, sanierungsbedürftige Rehfüütterungen handelte, welche aufgrund der Körpergröße dieser Tiere auch vom Muffel gerne angenommen werden. Die entsprechenden Maßnahmen wurden von der Behörde vorgeschrieben, Reh und Muffel werden dort weiterhin gemeinsam fressen. In einem Fall sollte jedoch eine neue Fütterung errichtet werden. Auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen und des einschlägigen Erlasses der Landesjagdbehörde habe ich mich gegen dieses Vorhaben ausgesprochen.

Anfragen und Beschwerden

Zu unserem Aufgabenbereich gehört es auch, Fragen zu beantworten und Beschwerden nachzugehen. So leiden z.B. in einem steirischen Bezirk zahlreiche Nachbarn unter einem Unternehmer, der Alt-PKWs und Alt-LKWs auf seinem Grundstück und darüber hinaus auf der Straße abstellt und auch dort bearbeitet. So läuft oft stundenlang ein Motor – auch bis in die Abendstunden – oder es wird ein massiver Ölaustritt gesichtet. Vor allem der unmittelbar angrenzende Nachbar ist davon sehr betroffen.



Aus dem ehemaligen Bauernhof ist in den letzten Jahren ein Schrottplatz geworden. Das seit langem anhängige Gewerbeverfahren brachte bisher kein Ergebnis, auch Beseitigungsaufträge brachten nicht den gewünschten Erfolg. Die Zeitung berichtete bereits über den „Schrottplatz im Wohngebiet“. Anrainer vermuten hinter der langwierigen Misere, dass dieser Zustand von der Gemeinde gedeckt wird, da der Betreiber mit dem Bürgermeister verwandt ist. Dieser weist diese Unterstellung entschieden zurück und gibt an, sehr an einer Lösung interessiert zu sein. Das hofft auch die Umweltschutzbehörde sehr.

Nun ist die Gewerbebehörde am Zug so rasch wie möglich Klarheit zu schaffen.

Überprüfung der Pflichtwasserabgaben an ausgewählten Ausleitungskraftwerken

Von der Umweltanwältin wurde auch im vergangenen Jahr ein Ingenieurbüro mit der Überprüfung der Einhaltung der Pflichtwasserabgabe an ausgewählten Ausleitungskraftwerken beauftragt.

Bei der Auswahl der zu überprüfenden Kraftwerke oder Restwasserstrecken werden keine regionalen Schwerpunkte gesetzt, sie erfolgen recht zufällig. Allerdings werden bekannte Problemanlagen auch wiederholt überprüft. Vergleichbare Kontrollen und Messungen werden auch von der Gewässeraufsicht (Abt. 15 des Amtes der Stmk. LR) und von einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt, bzw. veranlasst. Um – gemeinsam – mehr Anlagen kontrollieren zu können, wurde die Liste der zur Überprüfung ausgewählten Kraftwerke mit der Abt. 15 koordiniert. Dadurch wird die Anzahl der Mehrfachkontrollen bestimmter Anlagen eingeschränkt.

Zudem wurden die Überprüfungen in den letzten Jahren fast ausschließlich in den Wintermonaten, zu Niederwasserzeiten, durchgeführt. Das hat sich offenbar unter Kraftwerksbetreibern herumgesprochen und haben ein paar „Schwarze Schafe“ darauf gesetzt, nicht weiter kontrolliert zu werden.

Einem aufmerksamen Beobachter war es schließlich zu verdanken, dass die Behördenvertreter auf „programmierte“ Verstöße bei der Restwasserabgabe aufmerksam gemacht wurden. Dabei wurde die Restwasserabgabe in einem Tag-/Nacht rhythmus gefahren. Tagsüber wurde Dotierwasser entsprechend den Vorgaben abgegeben und nachts, bei Dunkelheit, deutlich weniger. Die einzelnen Fälle sind inzwischen bei der Staatsanwaltschaft anhängig.

Auch wir haben auf diese Tatsache reagiert und lassen unsere Überprüfungen nun über das ganze Jahr hinweg - bei Niederwasserbedingungen – durchführen. Wir haben auch ausdrücklich dazu ermuntert, Messungen, so sinnvoll, zu Nachtzeiten durchzuführen!

Überprüfungen 2014 - Ergebnisübersicht

Das Jahr 2014 war überdurchschnittlich niederschlagsreich. Aufgrund dieser außergewöhnlichen Wettersituation und den damit verbunden hohen (ungeeigneten) Abflussverhältnissen, musste der Untersuchungszeitraum über das Kalenderjahr 2014 hinaus erweitert werden. Die Kontrollen erfolgten deshalb vom 10.1.2014 bis 24.01.2015.



Abb. 1* und 2*: Restwassersituation an einem Bach im Bezirk Liezen, wenn anstelle von vorgeschriebenen 25 l/s nur 0,2 l/s Dotationswasser abgegeben werden!



Abb. 3* und 4*: Von Regenfällen unterspülter Hang. Die dadurch entstandene Hangrutschung verlegte den Fischaufstieg! Leider versteckt sich der Fischaufstieg hinter der großen betonierten Wehrwange und ist wohl auch für den Kraftwerksbetreiber schwer einsehbar – weil ansonsten der Fischaufstieg unverzüglich wieder hergestellt worden wäre!!

Insgesamt wurden bei 34 Wasserkraftanlagen, 39 Restwassermessungen durchgeführt. Zudem wurden die Durchflüsse von 7 Fischaufstiegshilfen, bei 12 Kraftwerksanlagen auch der Zufluss bestimmt.

Die zu überprüfenden Anlagen, verteilen sich dabei auf die Zuständigkeitsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Murau (15), Liezen (9), Murtal (6), Leoben (2), Bruck-Mürzzuschlag (1) und Weiz (1).

Grundsätzlich ist pro zu überprüfender Anlage eine Messung vorgesehen. Eine Zweitüberprüfung erfolgte dann, wenn die Pflichtwasservorschreibung bei der Erstüberprüfung nicht eingehalten wurde!

Ergebnisse der Erstüberprüfung

Im Rahmen der 1. Untersuchungsserie wurde bei 13 Wasserkraftanlagen (= 48 %), zumindest ein Auflagepunkt nicht eingehalten. 14 Anlagen (= 52 %) erfüllten die behördlichen Auflagen vollständig. Eine Anlage war noch nicht errichtet, zwei Anlagen waren im Bau, drei weitere Anlagen konnten aufgrund von Überwasser, Vereisung bzw. Bauarbeiten im Oberwasser nicht überprüft werden.

Ergebnisse der Zweitüberprüfung

Bei 7 Anlagen (= 58 %) waren die diesbezüg-

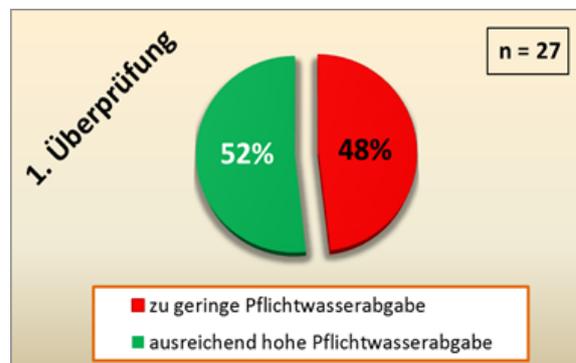


Abb. 5*: Ergebnis der Erstüberprüfung der Pflichtwasserabgabe (n = 27)

lichen Auflagen nunmehr erfüllt. Eine Wasserkraftanlage konnte aufgrund von ungünstigen Witterungsbedingungen kein zweites Mal überprüft werden.

Bei 5 Anlagen (= 42 %) wurde auch im wiederholten Fall eine Unterschreitung der Dotationerabgabe festgestellt.

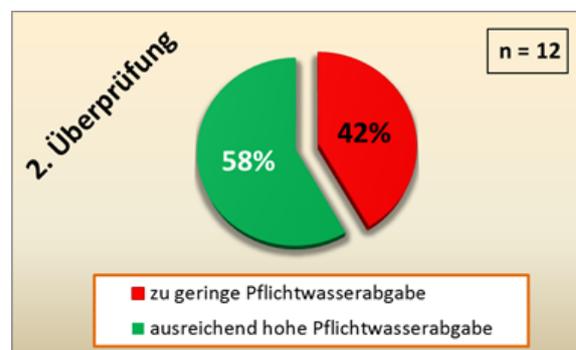


Abb. 6*: Ergebnis der 2. Überprüfungsserie der Pflichtwasserabgabe (n = 12).

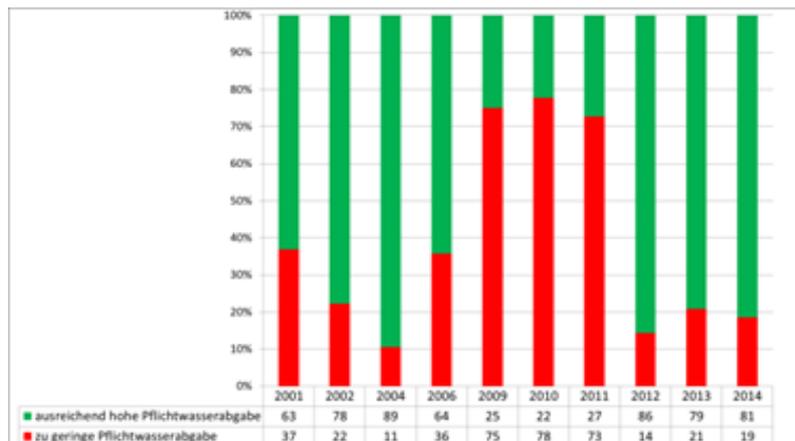
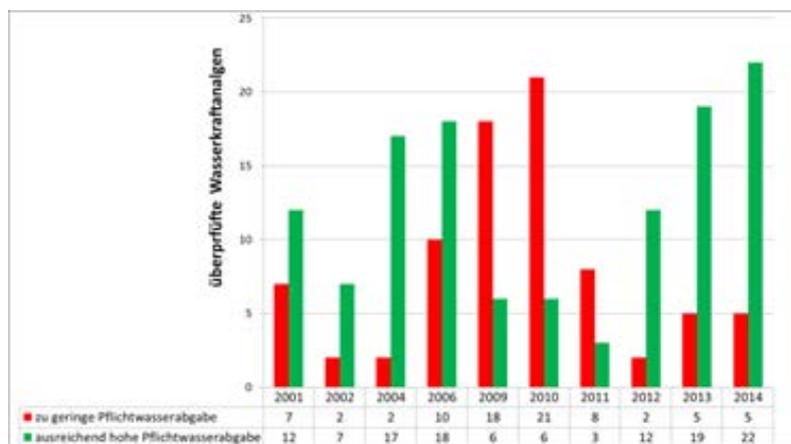


Abb. 7* und 8*: Diagramme der Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2001 bis 2014



Statistik:

22 von 27 überprüften Anlagen erfüllten 2014 die Pflichtwasserauflagen. 5 Anlagen waren sowohl bei der Erstüberprüfung, als auch bei der Zweitüberprüfung zu beanstanden. Statistisch gesehen entsprechen jene 5 Wasserkraftanlagen, also rund 20% insgesamt, dem Trend der Jahre 2012 und 2013!

Hinzuweisen ist jedenfalls auf die hohe Anzahl von Unterschreitungen der Dotierwasserabgabe (13 von 27) im Zuge der Erstüberprüfung.

Als Gründe hierfür sind neben der unzureichenden Wartung der Anlagen die von den Betreibern nur rechnerisch ermittelten, jedoch empirisch nicht überprüften, Einstellungen an den Dotieranlagen anzuführen! Die hohe Wasserführung durch die anhaltenden Niederschläge im Sommer und Herbst sind auch in dieser Beziehung als vorteilhaft für die Kraftwerksbetreiber anzusehen! Andernfalls wäre mit einer höheren Anzahl an Unter-

schreitungen bei der Zweitmessung zu rechnen gewesen.

Seitens der Umweltschützerin wurde bei zweimaliger Unterschreitung der Pflichtwassermenge bei den zuständigen Strafreferaten der Bezirkshauptmannschaften unter Beilage der Überprüfungsberichte Anzeige gemäß § 33 Abs. 1 NschG 1976, LGBl. Nr. 65/1976 idF LGBl. Nr. 71/2007 iVm § 34 leg.cit. zur Erlassung einer angemessenen Strafe sowie der Einhaltung der im Bescheid festgelegten Restwassermenge d.h. der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erstattet.

Wurde bei den Überprüfungen eine einmalige Unterschreitung festgestellt, wurden hierüber nur die Betreiber selbst benachrichtigt, mit dem Ersuchen, den rechtmäßigen Zustand sorgfältiger zu überprüfen.

*© DI Günter Parthl; Ingenieurbüro für angewandte Gewässerökologie



Impressum:

Stempfergasse 7, 8010 Graz

Tel: 0316 / 877 - 2965

Fax: 0316 / 877 - 5947

umweltanwalt@stmk.gv.at

